

## Vorsicht: Altbewährte Standardklauseln in AGB wertlos

### **Aktuelle Rechtsprechung stellt Unwirksamkeit altbewährter Standardklauseln fest – Abmahnungen und eine schlechte vertragliche Ausgangslage drohen.**

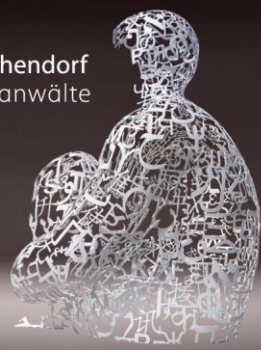
Unternehmen benutzen im geschäftlichen Verkehr ständig Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Bereits die deutsche Gesetzgebung zu AGB ist zu Lasten des Verwenders von AGB äußerst streng. Aufgrund der ebenfalls strengen Rechtsprechung zu AGB, die sich insoweit ständig weiterentwickelt, wird die im standardisierten Geschäftsverkehr unvermeidbare Verwendung von AGB zusätzlich erschwert. Die hohen Gerichte halten neuerdings zum Teil sogar altbewährte Standardklauseln für unwirksam. Diese jüngsten Rechtsprechungsentwicklungen zeigen sich sowohl hinsichtlich AGB, die für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern bestimmt sind („**Unternehmer-AGB**“) als auch bezüglich AGB, die der Verwender gegenüber privaten Endverbrauchern einsetzt („**Verbraucher-AGB**“). Eine Auswahl dieser Rechtsprechung zu den inzwischen als unwirksam erachteten Standardklauseln wird im Folgenden dargestellt.

Der Bundesgerichtshof hat im letzten Jahr ein zusätzliches Problem bei der Verwendung von AGB geschaffen (Urteil vom 31. Mai 2012 – IZR 45/11). Er hat nämlich entschieden, dass die Verwendung unwirksamer AGB auch gegen Wettbewerbsrecht

verstößt. Seitdem sind AGB nicht nur wichtig im Verhältnis zum Vertragspartner. Vielmehr können nun auch Wettbewerber die Verwender unwirksamer AGB erfolgreich abmahnen oder gerichtlich in Anspruch nehmen, was zu einer sofortigen Änderung (oder Weglassen) der AGB verpflichtet und hohe Kosten nach sich ziehen kann. Daher ist die Verwendung makelloser AGB inzwischen aus mehreren Gründen von hoher Wichtigkeit.

### **Bedeutung von AGB in der Unternehmenspraxis und strenge Überprüfung**

Die meisten der geschlossenen Verträge im Geschäftsverkehr beinhalten zu einem überwiegenden Teil AGB. Häufig nicht bekannt ist, dass nicht nur die „klassischen“ und meist so titulierten „allgemeinen...“ „...Verkaufsbedingungen“, „...Einkaufsbedingungen“ oder etwa „...Leasingbedingungen“ AGB darstellen. Vielmehr sind regelmäßig alle vertraglichen Vordrucke wie Verkaufsformulare, Bestellformulare oder -scheine, Musterverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen oder standardisierte elektronische Texte wie zum Beispiel automatische Bestellungsbestätigungen



# ACT News

## Neueste Rechtsprechung AGB Recht

### - Unwirksamkeit altbewährter Standardklauseln

gen via E-Mailversand ebenfalls nichts anderes als AGB.

Beispiellos ist die strenge deutsche Gesetzgebung zu AGB, die ausschließlich die Belange des Vertragspartners schützt. AGB müssen insbesondere die Vorgaben der §§ 307-309 BGB erfüllen. Diese Vorschriften befassen sich letztlich mit nichts anderem als damit, was in AGB alles nicht geregelt werden darf (z. B. bestimmte Haftungsausschlüsse, Vertragsstrafenregelungen, Verjährungsregelungen, Beweislastverteilungsregelungen, Fiktionen, Änderungsvorbehalte und vieles mehr). Ein Verstoß gegen diese Vorschriften führt zur Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel. Die Rechtsprechung legt bei der Prüfung gegen diese Vorschriften zudem einen strengen Maßstab zu Lasten des Verwenders an und entwickelt sich in diese Richtung laufend weiter.

#### **Neueste Rechtsprechung stellt Unwirksamkeit altbewährter Standardklauseln fest**

Die sich ständig in Bewegung befindliche Rechtsprechung zu AGB macht inzwischen auch vor altbewährten Standardklauseln nicht mehr halt. Einige dieser Klauseln, die sich in fast allen oder zumindest sehr vielen AGB wiederfinden, sind nach Auffassung der jüngeren Rechtsprechung unwirksam. Lediglich beispielhaft werden nachfolgend einige „Klassiker“ aufgeführt:

#### *(i) Klauseln, die im Fall eines Mangels eine Nachfristsetzung fordern*

Nahezu alle AGB von Verkäufern oder Werkunternehmern enthalten Bestimmungen zur Gewährleistung. Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 6. Juni 2013 – VII ZR 355/12) ist eine Klausel unwirksam, wonach der Vertragspartner des Verwenders dem Verwender bei Mängeln der gelieferten Sache in jedem Fall eine Frist zur Nacherfüllung setzen muss bevor er den Kaufpreis mindern oder zurücktreten kann. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes benachteiligt eine solche Klausel den Vertragspartner des Verwenders unangemessen, wenn nicht alle gesetzlich vorgesehenen Fälle, in denen eine Nachfristsetzung nicht erforderlich ist, ausdrücklich in der Klausel als Rückausnahme genannt werden. Diese Rechtsprechung des BGH ist nach der Begründung sowohl auf Verbraucher-AGB als auch auf Unternehmer-AGB anwendbar.

#### *(ii) Preisanpassungsklauseln*

Eine Vielzahl von AGB beinhalten Preisanpassungsklauseln zu Gunsten des Verwenders. Solche Preisanpassungsklauseln gibt es in einer Fülle verschiedener Varianten. Häufig soll der Preis nachträglich und einseitig durch den Verkäufer angehoben werden können bei steigenden Rohstoffpreisen oder steigenden Energie- oder Lohnkosten. Derartige übliche Preisanpas-



sungsklauseln stellen ein großes Problem in der juristischen Praxis dar, da die Rechtsprechung in der Vergangenheit häufig lediglich festgestellt hat, was im Rahmen einer Preisanpassungsklausel zu beachten ist aber nicht wie es zu beachten ist. Nach neuester Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshofs (Urteil vom 31. Juli 2013 – VIII ZR 162/09) nun jedenfalls folgende wesentliche Grundsätze festgehalten, die nach der Begründung des Bundesgerichtshofes für alle Preisanpassungsklauseln zu beachten sind:

- Die Preisanpassungsklausel muss neben der Möglichkeit der Erhöhung der Preise auch eine Verpflichtung beinhalten, dass die Preise zu Lasten des Verwenders gesenkt werden, wenn die entsprechenden Bezugsgrößen (z. B. Rohstoffpreise) sinken.
- Die Preisanpassungsklausel muss klar und verständlich sein.

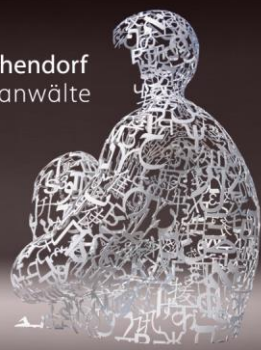
Was unter „klar und verständlich“ zu verstehen ist, bleibt allerdings offen. Jedenfalls sollte die Höhe der Preiserhöhung bei der bloßen Lektüre der Klausel exakt bestimmbar sein. Wenn der Wortlaut der Preisanpassungsklausel insoweit Gestaltungsspielräume zulässt, ist die Preisanpassungsklausel regelmäßig nicht klar und verständlich.

### *(iii) Lösungsklauseln im Insolvenzfall*

Die überwiegende Zahl von AGB beinhaltet eine Klausel, die ein Rücktrittsrecht des Verwenders der AGB oder eine automatische Vertragsaufhebung für den Fall vorsieht, dass der Vertragspartner insolvent wird oder ein entsprechender Insolvenzantrag gestellt wird. Derartige Klauseln sind nach neuer Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15. November 2012 – IX ZR 169/11) unwirksam, weil das Wahlrecht des Insolvenzverwalters, den Vertrag fortzusetzen, ausgeschlossen wird. Zwar ist die Entscheidung ausdrücklich nur zu Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie ergangen. Aufgrund der Entscheidungsbegründung ist allerdings davon auszugehen, dass auch bei anderen Verträgen die Unwirksamkeit einer solchen Klausel festgestellt wird, unabhängig ob in Verbraucher-AGB oder Unternehmer-AGB.

### *(iv) Klauseln zu Lieferfristen*

In AGB geregelte Lieferfristen, die nicht ausreichend bestimmt sind, wie zum Beispiel die Klausel „Voraussichtliche Versanddauer: 1-3 Werktage“ oder „Lieferung in der Regel innerhalb von 3 Tagen“ sind seit jüngerer Rechtsprechung ebenfalls unwirksam (OLG Bremen, Urteil vom 5. Oktober 2012 – 2 U 49/12). Grund ist, dass der Vertragspartner die Lieferzeit erkennen oder zumindest errechnen können muss.



# ACT News

## Neueste Rechtsprechung AGB Recht

### - Unwirksamkeit altbewährter Standardklauseln

Zwar bezieht sich diese Rechtsprechungsentwicklung bislang nur auf Fälle von Verbraucher-AGB. Es ist angesichts der Urteilsbegründung allerdings wahrscheinlich, dass auch entsprechende Klauseln in Unternehmer-AGB von der Rechtsprechung als kritisch eingestuft werden.

#### *(v) Schriftformklauseln*

Schriftformklauseln in AGB, wonach beispielsweise Vertragsänderungen nur schriftlich erfolgen können, oder sogenannte doppelte Schriftformklauseln, die auch die Aufhebung der Schriftform nur in schriftlicher Form erlauben, sind Inhalt nahezu jeder AGB. Solche Klauseln sind deshalb bedenklich, da nach dem Gesetz (auch mündliche) Individualvereinbarungen stets Vorrang vor AGB haben und Schriftformklauseln in AGB diesem Gedanken natürlich widersprechen. Der Bundesgerichtshof (XII ZR 65/13) prüft derzeit eine doppelte Schriftformklauseln in einem Mietvertrag auf deren Wirksamkeit. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesgerichtshof in diesem Fall entscheidet und welche generellen Aussagen er zur Wirksamkeit von Schriftformklauseln vermittelt.

#### **Konsequenzen aus dieser Rechtsprechungsentwicklung**

Die strenge Gesetzgebung und die sich ständig im Fluss befindliche ebenfalls sehr

strenge Rechtsprechung in Bezug auf AGB stellen für Unternehmen einen beachtlichen Risikofaktor dar. Dies wird durch die dargestellte Entwicklung in der jüngeren Rechtsprechung in Bezug auf altbewährte Standardklauseln leider noch verschärft. Alle AGB und insbesondere die inhaltlich zum Teil sehr wichtigen Standardklauseln sollten den erhöhten Anforderungen der neuesten Rechtsprechung unbedingt standhalten. Dies ist zum einen deshalb wichtig, weil nur eine wirksame Klausel die vertragliche Situation des Verwenders von AGB verbessert. Zum anderen hat der Bundesgerichtshof letztes Jahr entschieden, dass unwirksame Klauseln auch gegen Wettbewerbsrecht verstoßen. Unwirksame AGB sind also eine perfekte und rechtssichere Grundlage für jeden Wettbewerber, den unliebsamen Konkurrenten abzumachen oder erfolgreich zu verklagen, was zu hohen Kosten des Verwenders unwirksamer AGB führen kann. Natürlich sind die unwirksamen AGB in diesem Fall auch sofort vom Markt zu nehmen oder unverzüglich zu „korrigieren“, um nicht abermals und verbunden mit weiteren Kosten in Anspruch genommen zu werden. Eine den jüngsten Rechtsprechungsentwicklungen gerecht werdende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der AGB ist daher ebenso zu empfehlen wie regelmäßige Checks.



# ACT News

## Neueste Rechtsprechung AGB Recht - Unwirksamkeit altbewährter Standardklauseln

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an

*Dr. Stefan Keck, MBA*



[s.keck@ac-tischendorf.com](mailto:s.keck@ac-tischendorf.com)